PDF-XChange Product Click to buy NOW! www.tracker-software.com

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Mehne-, Bruch- und Pottwiese"

(NSG WE 035)

Verordnung über das "Naturschutzgebiet Mehne-, Bruch- und Pottwiese", in der Gemarkung Üffeln, Kreis Bersenbrück

Aufgrund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 u. 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die rund 3 km nordöstlich von Üffeln in der Gemarkung Üffeln, Kreis Bersenbrück, liegenden Mehne-, Bruch- und Pottwiesen werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 17.0976 ha und umfaßt in der Gemarkung Üffeln Kartenblatt (Flur) 9 die Parzellen Nr. 55 bis 70, 72 bis 88, 108 bis 111, 171/112, 172/112, 113 bis 122 und 127 sowie Teile der Parzellen Nr. 168 und 226/169.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Osnabrück, der unteren Naturschutzbehörde in Bersenbrück und dem Bürgermeister in Üffeln.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;

c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;

d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;

e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;

f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

b) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung in dem bisherigen Umfange und bei Vermeidung von Kahlschlägen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 17. Oktober 1939

Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde.

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

Naturschutzgebiet "Mehne-, Bruch- und Pottwiese"

Übersicht
Steckbrief
Verordnungstext
Verordnungskarte
Literatur
GIS-Daten

Alle Naturschutzgebiete im Landkreis Osnabrück

Karte
Liste

Alle Naturschutzgebiete (NSG) Niedersachsens

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, ein NSG zu finden:

Interaktive Umweltkarte
NSG sortiert nach Namen
NSG sortiert nach Kennzeichen
Liste der Naturschutzbehörden

Artikel-Informationen
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A
D-30453 Hannover

E-Mail an Ansprechpartner/in

PDF-XChange Product
Click to buy NOW!
www.tracker-software.com

PDF-XChange Product
Click to buy NOW!
www.tracker-software.com

Warndienste/ Messwerte
Stellenausschreibungen
Stellenanzeigen-Abo
Öffentliche Bekanntmachungen
Vergabeunterlagen für Öffentliche Aufträge
Bekanntmachung vergebener Aufträge
Grundstücksbetretung Naturschutz
Jahresberichte
Veranstaltungen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Zulassungsverfahren
Förderprogramme
Bekämpfung von Schadstoff-Unfällen
EG-Wasserrahmenrichtlinie
EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
Gewässerkundlicher Landesdienst
Grundwasser
Flüsse, Bäche, Seen
Nordseeküste
Labor & Analytik / Notifizierung
Klimawandel
Niederschlagswasser
Abwasser & wassergefährdende Stoffe
Daten & Karten
Veranstaltungen
Publikationen
Sonderthemen & Projekte
Fließgewässerentwicklung
Öffentliche Bekanntmachungen

Landeseigene Anlagen
Kanäle
Hochwasserschutz
Küstenschutz

Natura 2000
Fach- und Förderprogramme
Landschaftsplanung / Beiträge zu anderen Planungen
Schutzgebiete
Biotopschutz
Tier- und Pflanzenartenschutz
Wolfsbüro
Staatliche Vogelschutzwarte
Internationaler Artenschutz / CITES / Tierbestandsmeldung / Invasive Arten
Naturschutzstationen
NLWKN als untere Naturschutzbehörde
Veröffentlichungen
Informationsservice
Ansprechpartner
Infos für UNB

Strahlenschutz in Niedersachsen - ein erster Überblick
Überwachung kerntechnischer Anlagen
Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS)
Einleitung radioaktiver Stoffe nach Wasserrecht
Radiochemische Analytik
Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA)
Sachverständige Stelle: Ionisierende Strahlung
Sachverständige Stelle: Nichtionisierende Strahlung
Radon in Niedersachsen

Arbeit & Ausbildung im NLWKN
BFD und FÖJ: Als Freiwillige/r zum NLWKN
NLWKN-Film
Informationsbroschüre
Organisation
Geschäftsbereiche
Betriebsstellen
Direktion
Zuständige Stelle Umwelttechnische Berufe
Wer arbeitet wo?
Leitbild & Führungsleitlinien

Kontakt
Anreise zum NLWKN
NLWKN International
Veröffentlichungen / Webshop
Tipps für Wassersportfreunde
Ausstellungen
Anmeldung von gehaltenen Tieren
Vermarktungsgenehmigung besonders geschützter Arten
Artenerfassung - Meldung wild lebender Pflanzen und Tiere
Serviceportal
Impressum
Sitemap

Niedersachsen. Klar.